

# Fallbeispiele Marken-und Kennzeichnungsrecht

**Hinweis:** Diese Seite enthält von mir erstellte Vorbereitungsunterlagen zur Prüfung - alles ohne Gewähr und vermutlich **komplett falsch, irreführend und schädlich**.

## 1. Variante

Grundsätzlich:

- Anspruch auf Schutz des Namens über BGB §12 gilt auch für Domainnamen
- Nach MarkenG §3 sind Namen als Marke schutzfähig
- Nach MarkenG §4 haben sowohl PL als auch HT Schutzrechte: PL weil er 1999 "Timexsoft" als Marke ins Markenregister eingetragen hat, HT weil sie seit 1989 einen Computerhandel unter diesem Namen betreibt und damit unter Satz (2) fällt.
- Nach MarkenG §6 gilt der zeitliche Vorrang, in diesem Fall von HT gegenüber PL

Zu prüfen sind:

- Absolute Schutzhindernisse nach MarkenG §8 – keine
- Relative Schutzhindernisse nach MarkenG §9 -